Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 127 (1961)

Heft: 10

Artikel: Die Verantwortung des Einheitskommandanten im Verpflegungs- und Rechnungswesen

Autor: Erb, Ed.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-39332

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5. Gefährdete Zone beim Schießen mit Gewehr-Hohl-Panzer- und Gewehr-Stahlgranaten 58

a. gegen ungedeckte Personen

Der Sicherheitsabstand für ungedeckte Personen beträgt 400 m, vom Sprengpunkt gemessen. Innerhalb dieses Umkreises darf der Einschlag nicht beobachtet werden.

b. für Schütze und Übungsleiter

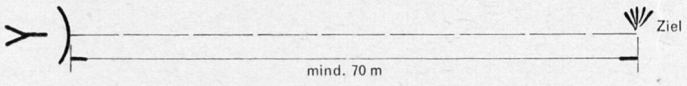

Die minimale Schußdistanz beträgt 70 m, so daß Schütze und Übungsleiter Zeit haben, in Deckung zu gehen.

Die Verantwortung des Einheitskommandanten im Verpflegungs- und Rechnungswesen

Von Hptm. Ed. Erb

Sehr selten, zum Glück, erfährt man von der Verurteilung eines Fouriers oder Fouriergehilfen, der sich Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen ließ. In den meisten Fällen zeigt die Untersuchung, daß die vorgesetzten Organe, darunter auch der Einheitskommandant, in den Kontrollfunktionen versagten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß man vor Unbekanntem zurückschreckt und die Hände von allen Dingen läßt, die fremd sind. Diese Feststellung macht man oft bei Einheitskommandanten, wenn über das Verpflegungs- und Rechnungswesen diskutiert wird.

Für die Verpflegungsfunktionäre ist es zwar ein gutes Zeugnis, wenn Einheitskommandanten erklären: «Vom Verpflegungs- und Rechnungswesen verstehe ich wenig, aber ich habe einen guten Fourier und einen aufgeweckten Küchenchef. Mit denen ging bis jetzt alles gut!» Beiläufig wird noch angeführt, daß der Fourier schließlich für den «Papierkrieg» da sei. Die Buchhaltung sei sowieso zu kompliziert, als daß sie vom Kommandanten ohne weiteres verstanden würde; man unterschreibe etwas in Treu und Glauben.

Es ist richtig, daß sich der Kommandant bei der Truppe und nicht im Büro befindet. Es lohnt sich aber doch, wenn sich der Einheitskommandant vorschriftsgemäß mit dem Verpflegungs- und Rechnungswesen befaßt, wenn damit militärgerichtliche Untersuchungen und unangenehme finanzielle Konsequenzen oder sogar Verurteilungen mit Freiheitsstrafen vermieden werden sollen. Nachstehend sollen deshalb Einheitskommandanten einige Grundbegriffe des Rechnungs- und Verpflegungswesen erläutert werden.

Im Dienstreglement (DR) und Verwaltungsreglement (VR) sind für den Einheitskommandanten

a. die persönliche Verantwortlichkeit,
b. die Überwachungspflicht

im Verpflegungs- und Rechnungswesen eindeutig umschrieben.

1. Rechnungswesen

- DR, Ziffer 112: ... Der Einheitskommandant übt genaue Kontrolle über den Unterhalt von Ausrüstung, Bewaffnung, Munition, Pferden und Motorfahrzeugen aus. ...
- DR, Ziffer 174: ... Die Kommandanten sind für die Kontrolle der Kassenbücher, Belege und Kassenbestände verantwortlich.
- VR, Ziffer 15: ... Der Kommandant unterschreibt die Bestandeskontrollen und das Formular «Standort, Bestand und Mutationen».
- DR, Ziffer 112: ... Der Einheitskommandant überwacht das Rechnungswesen. ...
- VR, Ziffer 5: Die Kommandanten überwachen die Führung des Rechnungswesens in ihrem Kommandobereiche. ...
- VR, Ziffer 16: Der Kommandant nimmt Einsicht in die Generalrechnung und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. ...
- VR, Ziffer 51: Die Kommandanten veranlassen am Schluß eines jeden Dienstes die Aufbewahrung der Kassenbücher samt Belegen von Truppenkassen und Hilfskassen. ...

2. Verpflegungswesen

- DR, Ziffer 112: ... Der Einheitskommandant überwacht das Rechnungswesen und den Truppenhaushalt. ...
- DR, Ziffer 172: Die Kommandanten haben darüber zu wachen, daß durch rechtzeitige Vorkehren die *Verpflegung der Truppe sichergestellt ist* und daß die Truppe im Rahmen der Verpflegungsberechtigung genügend und gut verpflegt wird. ...
- VR, Ziffer 153 zitiert wörtlich den oben erwähnten Satz aus DR, Ziffer 172, und fügt noch bei: ... jeder Vergeudung von Lebensmitteln muß unnachsichtlich entgegengetreten werden.

Schematische Darstellung der Kassenkonten
gemäß DR, Ziffer 174

Neben den in Tabelle 1 angegebenen Kassen dürfen gemäß DR, Ziffer 174, und VR, Ziffer 49, *keine* anderen Kassen geführt werden. Die Gelder von «Materialkassen» bilden einen Bestandteil der Truppenkasse und werden vom Fourier aufbewahrt und nicht vom Feldweibel oder Material-Uof. als sogenannte «schwarze Kasse»! Dasselbe gilt auch für Kantinenkassen. Man denke daran, daß sich die Beiträge an die Truppenkasse in bescheidenem Rahmen halten, im Wiederholungskurs zum Beispiel 8 Rp. pro Naturalverpflegungstag, das gibt für einen Kompaniebestand von 100 Mann in 20 Tagen Fr. 160.—. Für eine ganze Rekrutenschule beträgt der Beitrag für 100 Mann in 118 Tagen (kleiner Ansatz) sogar nur Fr. 236.—. Der Buralkostenbeitrag aus der Dienstkasse beträgt Fr. 10.– pro Einheit. (Es ist vorgesehen, diesen Betrag um Fr. 5.— zu erhöhen). Darum ist es unverständlich, daß viele Kommandanten am Ende eines WK großzügig über die Truppenkasse verfügen, um Materialverluste zu decken, obschon im DR, Ziffer 153, die *persönliche* Verantwortung des Wehrmannes oder einzelner Führer genau umschrieben ist.

Einnahmen aus Leistungen der Truppe dürfen gemäß VR,

Tabelle 1

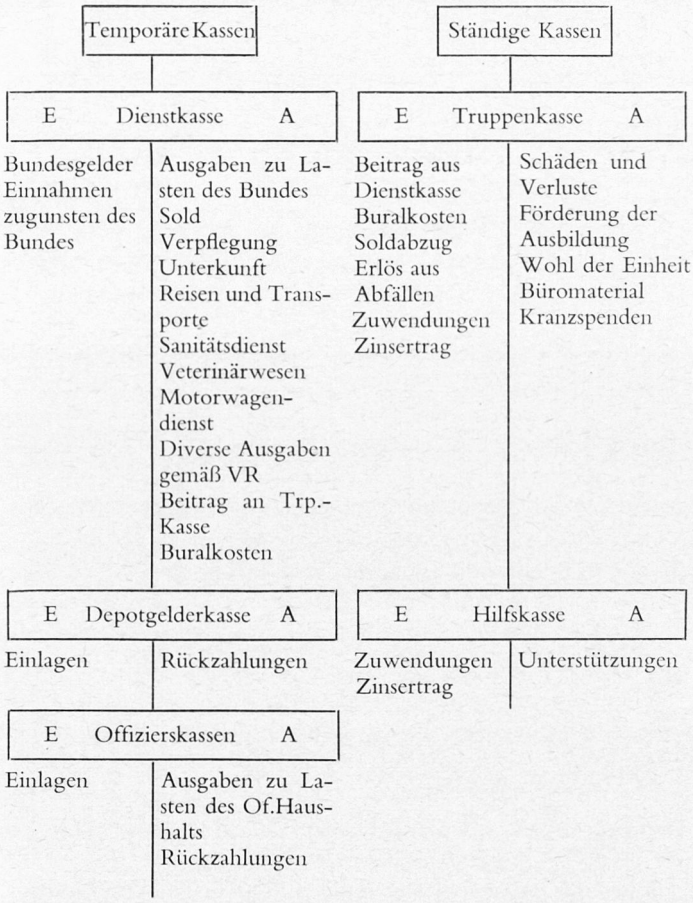

Ziffer 45, nicht in die Truppenkasse oder Hilfskasse fließen, sondern sind in der Dienstkasse zu vereinnahmen.

Im VR, Ziffer 46, wird darauf verwiesen, daß die Truppenkasse für Festlichkeiten und außerdienstliche Veranstaltungen, die nicht der Förderung der Ausbildung dienen, wie Truppentagungen und dergleichen, die nur den Charakter kameradschaftlicher Zusammenkünfte haben, nicht beigezogen werden darf.

Ein besonderes Augenmerk haben die Kommandanten der *Aufbewahrung der Kassenbücher* samt Belegen zu schenken. Die meisten Veruntreuungen erfolgen, indem sich Rechnungsführer außerdienstlich an den ihnen zur Aufbewahrung mit nach Hause gegebenen Bankbüchlein der Truppen- oder Hilfskassen vergreifen. Vor zwei Jahren wurde dieses Deliktes wegen ein älterer Fourier, der jahrelang treu und zur vollsten Zufriedenheit gearbeitet hatte, von einem Divisionsgericht verurteilt. Eine entsprechende Mahnung des Kommandanten dem Verantwortlichen gegenüber kann unter Umständen Schlimmes verhüten.

Im gleichen Zusammenhang sei daran erinnert, daß die Einheitskommandanten als Postordonnanzen und Büropersonal nur die besten Leute bestimmen und diese genau auf ihre Vertrauenswürdigkeit prüfen sollen. Gelder, Transportgutscheine, Geheimdokumente und ähnliches liegen oft unverschlossen im Büro herum. Der Einheitskommandant hat die Pflicht, solche Grobfahrlässigkeiten zu verhindern. Der Rechnungsführer darf Soldvorschüsse nur mit der Bewilligung des Kommandanten gewähren, und nur dieser darf Soldabzüge, zum Beispiel für Materialverluste, verfügen. Am Schluß des Dienstes sind die Saldi der Soldabzüge dem Wehrmann zurückzuzahlen.

Die Tabellen 2 und 3 geben Auskunft über die normalerweise der Truppe zur Verfügung stehenden Verpflegungsmittel.

Tabelle 2

Die Tagesportion besteht aus:

Brotportion:	500 g Brot
Fleischportion:	250 g Kuh-, Rind- oder Ochsenfleisch
Käseportion:	70 g Laib- oder Schachtelkäse
Butterportion:	10 g Butter
Gemüseportion:	Geldkredit von Fr. –.95 bis Fr. 1.10 je Mann und Tag (in Rekrutenschulen 5 Rp. weniger).

Tabelle 3

Die Notportion des Mannes besteht aus:

1 Brotkonserve (Biskuits)
1 Fleischkonserve (Büchsenfleisch)
1 Käsekonserve (Dosenkäse)
2 Portionen Suppenkonserven
1 Frühstückskonserve (Ovo-Sport; Kambly usw.)
50 g Zucker
4 g Tee

Tabelle 4

Die Taschennotportion des Wehrmannes setzt sich wie folgt zusammen:

1. Packung A = Frühstück
- Militärbiskuits
- Frühstückskonserve
- Caramels Mint
- Trinkbouillon
- Toilettenpapier

2. Packung B = Mittag- oder Abendessen
- Militärbiskuits
- Fleischkonserve
- Schokolade (1 Tafel)

3. Packung C = Abend- oder Mittagessen
- Militärbiskuits
- Dosenkäse
- Schokolade

Die Artikel der Notportion befinden sich in der Küche, und nur der Einheitskommandant darf darüber verfügen. Von der Taschennotportion können sich einzelne oder mehrere Packungen auf dem Mann befinden. Auch diese Portionen dürfen nur auf Befehl des Kommandanten verpflegt werden, es sei denn, daß sich der Mann von der Truppe abgeschnitten in verzweifelter Lage befindet.

Pro Tag hat der Wehrmann Anrecht auf eine Tagesportion gemäß Tabelle 2. Aus dem sogenannten Gemüseportionskredit müssen alle übrigen Waren beschafft werden, wie Milch, Fett, Öl, Spezereien, Hülsenfrüchte, Teigwaren, Grüngemüse, Brennholz, ja sogar das Putzmaterial für die Küche. Fleischersatz, das heißt Würste, Charcuterie, andere Fleischwaren als Kuh-, Rind- oder Ochsenfleisch, müssen ebenfalls aus dem Gemüseportionskredit bezahlt werden, wobei dem Fourier Umrechnungsmöglichkeiten offenstehen. Gegenwärtig wird das Problem studiert, ob an Stelle der Brot-, Fleisch-, Käse- und Butterportion und des Gemüseportionskredites ein Verpflegungskredit (globaler Geldbetrag) pro Mann und Tag festzusetzen ist. Dadurch würde die Arbeit des Fouriers mit den Umrechnungen bedeutend erleichtert und die Buchhaltung vereinfacht.

Die *Naturalverpflegung*, das heißt der Truppenhaushalt, bildet die Regel. Geldverpflegung wird nur in besonderen Fällen bewilligt. Der Kommandant hat also dafür zu sorgen, daß die Verpflegung bei allen Wehrmännern, zum Beispiel auch bei Detachierten, gesichert ist. Ganze Tagesportionen können leicht im Brotsack mitgetragen werden. Oft kommt es vor, daß Wehr-

männer, ja sogar Einheitskommandanten, aus lauter Bequemlichkeit feudal in einem Restaurant speisen und dem Fourier eine gesalzene Rechnung präsentieren und dann erstaunt sind, wenn nichts oder nur ein Bruchteil der Rechnung bezahlt werden kann.

Damit der Fourier mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln richtig haushalten kann, muß er vom Kommandanten unterstützt werden. In den Vorschriften für den Verpflegungsdienst I steht unter Ziffer 4 folgendes: «... immerhin ist die Truppe im Sinne militärischer Erziehung an eine allgemeine schweizerische, einfache und zweckmäßige Verpflegung zu gewöhnen. Die Truppenkommandanten müssen hiezu den Organen des Verpflegungsdienstes die nötige Unterstützung gewähren.»

Die Kommandanten müssen berücksichtigen, daß der Fourier für den Einkauf – Fleisch, Frischgemüse usw. – Tage zum voraus planen muß. Auch ist die Art des Kochens – Kochkisten oder normale Kochkessel im Unterkunftsraum – für die Menügestaltung sehr wichtig.

Nachfolgend einige Stichworte zur Zusammenarbeit Kompagniekommandant–Fourier:

a. Vor dem Dienst:

- Detailliertes Arbeitsprogramm (dieses ist dem Fourier möglichst frühzeitig zuzustellen, da er bei Menüplan und Bestellungen sich nach diesen richten muß).
- Art des Dienstes (Manöver, Scharfschießen mit viel Biwak usw.).
- Dauer des Dienstes.
- Standort der Truppe.
- Bestand der Truppe.
- Detachierte oder zugeteilte Leute.
- (für einen neuen Fourier) welche Leute? Deutschschweizer und Tessiner lieben beispielsweise nicht die gleiche Kost.

b. Während des Dienstes:

- Der Kompagniekommandant orientiert den Fourier frühzeitig, falls Änderungen im Arbeitsprogramm eintreten.
- Bei überraschenden Dislokationen, Nachtübungen, Programmänderungen ist der Fourier durch einen *Vorbefehl* zu orientieren, da Menüänderungen oder Vorverschiebungen von Essenszeiten naturgemäß viel Zeit brauchen. Zähes Fleisch, kein Marschtee, zu wenig Brot oder sogar ganz ausfallende Mahlzeiten und andere unliebsame Erscheinungen gehen oft auf Konto eines nicht vorausschauenden Kommandanten, der vor lauter taktischen Problemen die rückwärtigen Dienste ganz vergessen hat.
- Der Einheits-Kommandant gibt dem Fourier Gelegenheit, daß Küchenchef und Küchengehilfen nicht nur militärisch – was übrigens oft vernachlässigt wird! –, sondern auch fachtechnisch weitergebildet werden.
- Genaue Qualitätsbeurteilung jeder Mahlzeit durch den Einheitskommandanten (der hoffentlich Truppenkost und nicht Privatservice durch die Hotelküche hat!).

c. Nach dem Dienst:

- Der Fourier orientiert den Einheitskommandanten über den Abschluß der Verpflegungsabrechnung.
- Gemeinsame Besprechung des Verpflegungswesens. Welche Fehler hat man gemacht? Was kann man im nächsten Dienst noch besser machen?

Nebst der Verpflichtung, für genügende und gute Verpflegung zu sorgen, hat der Einheitskommandant darüber zu wachen, daß die Verpflegungsberechtigung (Tagesportion) nicht überschritten wird. Vernachlässigt ein Kommandant die Überwachungspflicht, ist er für den entstandenen Schaden auf jeden Fall mitverantwortlich. In diesem Zusammenhang ist der Fall jenes Einheitskommandanten erwähnenswert, der dem Fourier trotz dessen Protest befohlen hatte, neben der normalen Fleischportion am Mittag des gleichen Tages am Abend Poulets zu verpflegen! Dazu verlangte er einen übermäßigen Bezug von Fleischersatz, der aus dem Gemüseportionskredit bezahlt werden muß. Der fehlbare Kommandant mußte an das dadurch in der Verpflegungsabrechnung entstandene Defizit von Fr. 1290.– einen Beitrag von Fr. 600.– entrichten. Ein teurer WK!

Der Truppenkommandant sollte sich in Zweifelsfällen immer an den zuständigen Quartiermeister wenden, der jederzeit ratend und helfend zur Verfügung stehen wird.

Noch ein Wort zum Problem der Konservenverpflegung. Zum Umsatz der Kriegsproviantreserve sowie der Proviantausrüstung der Festungen werden Pflichtbezüge von Konserven vorgeschrieben. Diese vorgeschriebenen Pflichtbezüge sind Mindestmengen, die von der Truppe bezogen und konsumiert werden müssen. Der Fourier ist also gezwungen, in seinen Verpflegungsplan auch Militärbiskuits, Fleischkonserven, Dosenkäse, Taschennotportionen, Vollmilchpulver, weiße Bohnenkonserven usw. aufzuführen und zu verpflegen. Eine über die Kriegsreserven und deren Umsetzung sowie die Kostenprobleme genau orientierte Truppe wird willig und verständnisvoll diese Konservenmenüs gutheißen und verstehen, wenn zum Beispiel selbst bei großem Frischgemüseanfall Konserven verpflegt werden müssen. Die Einheitskommandanten müssen dem Fourier Zeit einräumen und ihn dazu anhalten, die Truppe zu orientieren und selber persönlich mitwirken, das Interesse der Truppe auf die kriegswirtschaftlichen Probleme unseres Landes zu lenken, die ja nicht nur für den Soldaten, sondern auch für die gesamte Bevölkerung von brennendem Interesse sind.

Vor der Entlassung der Truppe aus dem Dienst ist diese genau über die im Mobilmachungsfall mitzubringende Verpflegung aufzuklären. Der Wehrmann hat für 2 Tage Verpflegung nach freier Wahl mitzubringen, für die er nach den heutigen Ansätzen mit Fr. 5.– entschädigt wird.

Abschließend sei daran erinnert, daß der Fourier nicht der Schreibstubenknecht für sämtliche Offiziere oder Sekretär für die Privatkorrespondenz ist, sondern der Bürovorstand im Einheitsbüro, der für das reibungslose Funktionieren des Kassen-, Rechnungs- und Verpflegungswesens viel Arbeit leistet und eine große Verantwortung trägt.

Seestreitkräfte auf Binnengewässern

Von J. Meister

I.

Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es auf dem Zürichsee bewaffnete Schiffe, und während des Neuenburger Handels wurden die vier schweizerischen Dampfschiffe auf dem Bodensee mit Geschützen versehen und dem Kommando eines englischen, in eidgenössische Dienste getretenen Marineoffiziers unterstellt. Im Zweiten Weltkrieg wurde für den Einsatz gegen eventuelle deutsche Wasserflugzeuglandungen auf den Réduitseen leicht gepanzerte, schnelle, mit Tankbüchsen und Maschinengewehren bewaffnete Motorboote gebaut und zahlreiche